

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen.
(Militärgerichtsordnung)

Vom 4. April 1963

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gerichte für Militärstrafsachen

(1) Die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen und gegen Teilnehmer an Straftaten, die gegen die militärische Sicherheit gerichtet sind (Militärstrafsachen), wird von dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik, bei dem ein Kollegium für Militärstrafsachen gebildet wird, von den Militärobergerichten und den Militärgerichten (Gerichte für Militärstrafsachen) ausgeübt.

(2) Die Gerichte für Militärstrafsachen sind Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht und arbeiten als Teile des Gerichtssystems der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Erlasses des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege, der Gerichtsverfassung, der Strafprozeßordnung und der Bestimmungen dieses Erlasses.

§ 2

Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen

(1) Die Gerichte für Militärstrafsachen verwirklichen durch ihre Tätigkeit Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege in der Nationalen Volksarmee und den Organen des Wehrersatzdienstes. Sie führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Kampf gegen die Angriffe auf die militärische Sicherheit und die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft dieser Organe.

(2) Durch ihre Rechtsprechung erziehen die Gerichte für Militärstrafsachen die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes zur gewissenhaften Einhaltung der Gesetze, der militärischen Bestimmungen und der militärischen Ordnung und Disziplin entsprechend dem geleisteten Fahneid.

§ 3

Leitung der Rechtsprechung

(1) Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik leitet die Rechtsprechung in Militärstrafsachen. Es leitet die Militärobergerichte und Militärgerichte in der Ausübung der Rechtsprechung an.

(2) Das Militärobergericht leitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften sowie der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts die Rechtsprechung der Militärgerichte seines Zuständigkeitsbereiches.

(3) Das Militärobergericht ist dem Obersten Gericht für seine Rechtsprechung und für die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch die Militärgerichte seines Zuständigkeitsbereiches verantwortlich.

§ 4

**Allgemeine Zuständigkeit
der Gerichte für Militärstrafsachen**

(1) Der Rechtsprechung der Gerichte für Militärstrafsachen unterliegen:

- a) Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Generale, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten;
- b) Personen, die während der Ableistung des Wehrdienstes oder Wehrersatzdienstes strafbare Handlungen begangen haben, jedoch zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung nicht mehr Militärpersonen sind;
- c) Personen, die unter Verletzung der gegenüber der Nationalen Volksarmee oder den Organen des Wehrersatzdienstes abgegebenen Verpflichtungen Handlungen begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten;
- d) Personen, die durch Spionage, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden;
- e) Personen, die mehrere strafbare Handlungen begangen haben, wegen aller dieser strafbaren Handlungen, wenn eine der Straftaten der Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen unterliegt;
- f) Personengruppen, die eine oder mehrere strafbare Handlungen begangen haben, wenn eine der Personen der Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen unterliegt.

(2) Strafsachen gegen die im Abs. 1 Buchst. a genannten Militärpersonen können, soweit es sich um geringfügige Straftaten handelt, an die zuständigen militärischen Vorgesetzten zur Anwendung der Disziplinarvorschrift abgegeben werden.

(3) In den unter Abs. 1 Buchstaben b bis e genannten Strafsachen kann bei den Kreis- oder Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn sie vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt abgegeben wurden.

(4) Die unter Abs. 1 Buchst. f genannten zusammenhängenden Strafsachen können getrennt werden. In den abgetrennten Strafsachen kann (mit Ausnahme der Strafsachen gegen Militärpersonen nach Abs. 1 Buchst. a) bei den Kreis- oder Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn sie vom Militärstaatsanwalt an